

## **Verwaltungsvorschrift Nr. 8**

### **Verfahrensregelungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen für die neue Unterkunft nach einem Umzug erwerbsfähiger Leistungsberechtigter vor Vollendung des 25. Lebensjahres**

#### **1. Regelungsgegenstand**

Die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch“ (Unterkunftsrichtlinie) des Landkreises Nordhausen regelt unter §§ 2 ff. die nach § 22 SGB II anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Zur Sicherung der Gleichbehandlung und in Ergänzung der Verwaltungsvorschrift Nr. 9 (Verfahrensregelungen zur Berücksichtigung von Aufwendungen für die neue Unterkunft nach einem Umzug) werden auf Grundlage der Ermächtigung in § 9 Unterkunftsrichtlinie die Besonderheiten bei Umzügen von unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch die folgende Verwaltungsvorschrift geregelt. Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt, gilt für das Verfahren die Verwaltungsvorschrift Nr. 9.

#### **2. Grundsätze**

(1) Gemäß § 22 Absatz 5 SGB II werden für Personen unter 25 Jahren die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur dann anerkannt, wenn der bisher örtlich zuständige kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft zugesichert hat. Das Zusicherungserfordernis gemäß § 22 Absatz 5 SGB II gilt nur beim erstmaligen Umzug in eigenen Wohnraum außerhalb des elterlichen Haushaltes. In den übrigen Fällen, z. B. wenn der junge Mensch bereits einen eigenen Haushalt führt, sind die Regelungen des § 22 Absatz 4 SGB II anzuwenden. Das Zusicherungserfordernis gemäß § 22 Absatz 5 SGB II setzt einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag voraus.

(2) Ist der Vertrag über die neue Unterkunft ohne vorherige Zusicherung abgeschlossen worden, können die Bedarfe ausnahmsweise und auch nur dann anerkannt werden, wenn die oder der Betroffene nachweisen kann, dass es ihr oder ihm aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, eine Zusicherung einzuholen, und die Voraussetzungen nach Nr. 3 vorliegen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dann angenommen werden, wenn die Zusicherung aufgrund der besonderen Dringlichkeit des Auszuges, z.B. flankiert von einer Krisenintervention durch die Polizei oder einen behördlichen Sozialdienst, nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.

#### **3. Zusicherung**

(1) Eine Zusicherung zur Übernahme der Aufwendungen einer neuen Unterkunft erfolgt, wenn die neue Unterkunft konkret angemessen i.S.d. Unterkunftsrichtlinie ist und der Umzug erforderlich ist, weil

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gründe müssen bei der Antragstellung hinreichend dargelegt, und im Einzelfall, ggf. durch eine Stellungnahme des wohnungsorientierten Fallmanagements der KdU-Stelle des Jobcenters oder des Fachbereiches Jugend und Soziales oder durch andere Dokumente, besondere wahrheitsgemäße Erklärungen, Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten, bewiesen werden.

(3) Für die Annahme eines schwerwiegenden sozialen Grundes reicht die bloße gegenseitige Erklärung, nicht mehr miteinander leben zu können, nicht aus. Die Verweisung eines jungen Menschen auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn

- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Menschen besteht, z.B. weil ein Elternteil schwer alkoholkrank, drogenabhängig oder psychisch erkrankt ist, das Eltern-Kind-Verhältnis nachhaltig zerrüttet ist oder ein tiefgreifender, andauernder Eltern-Kind-Konflikt besteht,
- die Eltern, ein Elternteil oder ein mit in der Wohnung lebender Partner eines Elternteils das Kind aufgrund vorangegangener erheblicher Konflikte aus der Wohnung verweisen,
- zuvor Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige gemäß § 27 bzw. § 41 i.V.m. §§ 30, 33, 34, 35 oder 35a SGB VIII außerhalb des elterlichen Haushaltes gewährt wurde, in deren Verlauf eine Rückführung in den elterlichen Haushalt nicht erreicht werden konnte,
- der Fachbereich Jugend und Soziales einen Verbleib im elterlichen Haushalt für den jungen Menschen oder die elterliche Familie aus pädagogischen Gründen für unzumutbar hält (z.B. auch dann, wenn durch den Verbleib die Ziele von Jugendhilfemaßnahmen für die Familie oder minderjährige Geschwister gefährdet würden),
- ein Schwangerschaftskonflikt vorliegt, und ein harmonisches Zusammenleben in der elterlichen Wohnung als Grundlage für eine positive Entwicklung der Familie und damit auch des ungeborenen Kindes nicht erwartet werden kann.

(4) Der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist insbesondere dann erforderlich, wenn

- der Ausbildungs-/Arbeitsplatz außerhalb des zumutbaren Pendelbereiches nach § 140 Absatz 4 SGB III liegt. Danach sind in der Regel Pendelzeiten unzumutbar von insgesamt mehr als 2 ½ Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden; mehr als 2 Stunden bei einer Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden.
- dem oder der unter 25-Jährigen der Weg zum Ausbildungs-/Arbeitsplatz aus einem in seiner oder ihrer Person liegenden Grund (z.B. Krankheit, Behinderung) nicht zuzumuten ist.

(5) Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der oder die unter 25-Jährige verheiratet ist oder verheiratet gewesen ist, oder
- der oder die unter 25-Jährige mit eigenem Kind zusammen im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebt und die Wohnverhältnisse nicht für Elternteil/Eltern und Kind ausreichend sind.

#### **4. Absichtlicher Umzug zur Herbeiführung eines Leistungsanspruchs**

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Absatz 5 SGB II nicht erbracht, wenn die unter 25-jährige Person vor Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft umzieht, in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen. Absicht kann nur dann angenommen werden, wenn der junge Mensch vom bevorstehenden Eintritt der Hilfebedürftigkeit tatsächlich Kenntnis hat und dieser Umstand die Umzugsentscheidung maßgeblich beeinflusst hat. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn

- die unter 25-jährige Person den Umzug während eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses von längstens sechs Monaten vorgenommen hat oder
- eine nach § 7 Absatz 5 SGB II von Leistungen ausgeschlossene unter 25-jährige Person die Ausbildung oder das Studium innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Umzug beendet.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 06.08.12 in Kraft.